



## Hinweise zum Antrag auf Gewährung von Räumungsschutz

### - § 765 a ZPO -

Der Antrag auf Räumungsschutz ist spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Räumungstermin zu stellen, § 765 a III ZPO. Bei nicht fristgerechter Antragstellung ist das Vollstreckungsgericht verpflichtet, den Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Eine Prüfung, ob der Antrag begründet ist, findet nicht statt.

Eine Antragstellung nach Ablauf der gesetzlichen 2-Wochen-Frist ist ausnahmsweise möglich, wenn

1. die Gründe, auf welchen der Antrag beruht, erst später entstanden sind oder
2. der Schuldner ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Antragstellung z.B. durch Krankheit verhindert war (hierbei gelten jedoch sehr strenge Nachweiskriterien)

Bei der Beantragung von Räumungsschutz nach § 765 a ZPO sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Räumungsmitteilung des Gerichtsvollziehers
- Räumungstitel (z.B. Vergleich, Urteil), in welchem die Verpflichtung zur Räumung ausgesprochen wurde
- Soweit bereits abgeschlossen Mietvertrag über neu angemietete Räume (der Mietvertrag muss von beiden Mietparteien unterschrieben sein)

### Bitte beachten Sie folgendes!

Eine Antragsaufnahme durch die Rechtsantragstelle des Amtsgerichtes erfolgt nur während der Öffnungszeiten (siehe unten), d.h. tatsächlich nur bis 11.30 Uhr.

Bei großem Andrang muss daher damit gerechnet werden, dass Anträge trotz rechtzeitigem Erscheinen nach 11.30 Uhr nicht mehr aufgenommen werden.